

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 3. Mai 2025	Nr. 79
------	--------------------------	--------

Verwaltungsvorschrift zu § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen

30. April 2025

Auf der Grundlage von § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen (eAkten-Verordnung - eAktV) vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 248), in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften die **Akten in den nachstehend bezeichneten Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren** ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Dienststelle	Verfahren	Datum
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen	<p>Alle unter den Registerzeichen OGs, St, ORs, Ws, ORbs, OWi OLG, ONSV, OVSV, Vs, AR neu einzutragenden Verfahren werden</p> <p style="margin-left: 40px;">a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p style="margin-left: 40px;">b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Rechtshilfeverfahren.</p>	12.05.2025
<p>Amtsgericht Bremen:</p> <p>Abteilungen 86, 81a und 74</p>	<p>Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden</p> <p style="margin-left: 40px;">a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p>	10.06.2025

Dienststelle	Verfahren	Datum
	b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden. Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	

Bremen, 30. April 2025

Die Senatorin für Justiz und Verfassung